

## Information für Züchter und SV-Mitglieder

# HANDHABUNG DES NEUEN SCHULDRECHTS BEIM TIERKAUF

## 1. Anwendung der Vorschrift über den Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB neue Fassung

Hier ist grundsätzlich als erstes die Definition des Verbrauchsgüterkaufes nach dem oben genannten § 474 Abs. 1 BGB zu beachten:

**Danach liegt ein Verbrauchsgüterkauf immer, aber auch nur dann vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft.**

Der Unternehmensbegriff muss sich hier, nachdem es sich um eine Vorschrift des Schuldrechts des BGB handelt, aus der Definition des BGB als maßgebendem Gesetz entnommen werden. Hierzu wird in § 14 BGB festgesetzt, dass Unternehmer ...

- jede Person ist, die bei Abschluss eines Vertrages ...
- in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, ist jedoch **keine** Gewinnerzielungsabsicht nötig, es ist nur erforderlich, dass Leistungen regelmäßig und dauerhaft gegen Entgelt angeboten werden, so dass hier auch eine nebenerwerbliche Unternehmerschaft von dieser Vorschrift betroffen ist.

**Dies bedeutet für SV-Mitglieder, dass jeder Züchter, der regelmäßig, also nicht nur ausnahmsweise (also z. B. nur ein bis zweimal pro Jahr) Hunde verkauft, als Unternehmer im Sinne dieser Vorschrift angesehen wird.**

Dies hat dann zur Folge, dass bei einem dann folgenden Verkauf eines Tieres an einen Verbraucher die **Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf** anzuwenden sind.

Verbraucher ist hier bei ebenfalls nur derjenige, der einen Vertrag nicht im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt.

**Dies bedeutet zusammenfassend, dass bei Vertragsabschlüssen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, wie oben ausgeführt, gegenüber einem Verbraucher die Verbrauchsgüterkaufvorschriften**

**gelten, soweit auch der Vertragspartner gewerblich tätig ist, greifen diese selbstverständlich nicht ein.**

Welche Konsequenzen sich hieraus ergeben, wird im Folgenden ausgeführt.

## 2. Gewährleistungsfristen

Hier ist als erstes entscheidend, ob es sich bei dem zu tätigenden Geschäft um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, was dann der Fall ist, wenn das Tier gewerblich an einen Verbraucher verkauft wird.

Für einen solchen Kauf schreiben die Vorschriften des neuen Schuldrechts vor, dass die Haftung des Verkäufers für Mängel der Kaufsache gegenüber dem Verbraucher nicht beschränkt werden kann.

**Dies bedeutet nach den neuen Verjährungsvorschriften der Mängelgewährleistung, dass die Haftung des Verkäufers für einen Mangel der verkauften Sache grundsätzlich nach zwei Jahren verjährt.**

Maßgeblich für den Verjährungsbeginn ist dabei die Übergabe der Kaufsache, eine auch erst spätere Kenntnis des Käufers vom Mangel der verkauften Sache spielt, außer bei Arglist des Verkäufers bezüglich des Mangels, keine Rolle.

Hierzu ist noch einzufügen, dass auch nach der Reform des BGB die frühere Definition erhalten blieb, dass ein Tier zwar keine Sache ist, jedoch die Vorschriften bezüglich beweglicher Sachen des BGB auch auf Tiere anzuwenden sind.

**Insoweit gelten auch beim Tierkauf die Vorschriften über den Kauf beweglicher Sachen.**

Bezüglich der Gewährleistungsfristen ist dann zu unterscheiden, ob es sich um eine neue oder eine gebrauchte Sache handelt.

Soweit es sich um eine **neue Sache** handelt, ist beim Verbrauchsgüterkauf eine **Beschränkung** der Gewährleistungsfrist auf unter zwei Jahre **keinesfalls** möglich.

Soweit die Sache als **gebraucht** anzusehen ist, ist eine **Verkürzung** der Gewährleistungsfrist auf mindestens ein Jahr **möglich**, auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Fraglich bleibt hier, ob und inwieweit Tiere als neue oder gebrauchte Sachen anzusehen sind.

Hierzu ist auszuführen, dass sich auch mit der Reform des Schuldrechts insoweit keine Änderung ergeben hat, dass auch Tiere selbstverständlich als gebrauchte Sachen gelten können. Wann jedoch Tiere als neu oder als gebraucht angesehen werden, ist eine Frage der Rechtsprechung, die durch die Reform des Schuldrechts nicht beeinflusst wird.

**So wurde bisher entschieden, was auch zukünftig im neuen Schuldrecht gelten wird, dass junge Haustiere als neue angesehen werden müssen.**

Hier existiert beispielsweise eine Entscheidung des Landgerichtes Aschaffenburg, wonach neun Wochen alte Hundewelpen noch als neue Sachen angesehen werden müssen.

Wie aus dieser Definition bereits ersehen werden kann, wird hier die Abgrenzungsfrage speziell für den Hundekauf schwierig vorzunehmen sein, da nicht abzusehen ist, ab wann nun ein verkaufter Hund von der Rechtsprechung tatsächlich nicht mehr als neu eingestuft wird (z. B. in Anlehnung an das oben genannte Urteil dann ab zehn Wochen, ab dem Zeitpunkt des Ausgewachsenseins oder z. B. erst ab drei Jahren).

**Es wäre hier sicherlich zu berücksichtigen, für welche Verwendung der verkaufte Hund vorgesehen ist, ob es sich also z. B. um einen Schutzhund oder um einen reinen Familienhund handelt.** So wäre es z. B. möglich, dass ein Schutzhund in jedem Falle dann als gebraucht angesehen werden muss, soweit er in dieser Funktion bereits verwendet wurde, wohingegen bei einem reinen Familienhund wohl nur die objektive Altersfrage eine Rolle spielen dürfte.

Bereits aus diesen kurzen Ausführungen kann jedoch ersehen werden, dass sich hier schwierige Abgrenzungsfragen ergeben, deren Lösung durch die Gerichte im entsprechenden Einzelfall nicht vorausgesagt werden kann.

### 3. Verkauf außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs

Solche Vertragskonstellationen, die sich aus der oben bereits angeführten Definition des Verbrauchsgüterkaufs ergibt, liegen immer dann vor, soweit Verträge:

- entweder zwischen zwei Unternehmen,
- zwischen zwei Verbrauchern oder
- zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen geschlossen werden.

**Hierbei ist die Grenze der Gewährleistungsfrist bei neuen Sachen auf die Mindestzeit von einem Jahr beschränkbar, in Individualvereinbarungen ist eine Beschränkung auch unter diese Grenze möglich.**

Soweit es sich bei der verkauften Sache um eine gebrauchte handelt, dürfte **außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs** auch ein **völliger Gewährleistungsausschluss** möglich sein.

Eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen ist in jedem der oben genannten Fälle, also auch beim Verbrauchsgüterkauf, möglich, soweit nicht die Höchstverjährung von 30 Jahren überschritten wird.

### 4. Neuregelung der Gewährleistung

Hier ist als größte Konsequenz des neuen Schuldrechts hervorzuheben, dass nunmehr die Pflicht des Verkäufers normiert ist, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu verschaffen. Dies bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Regelung, dass auch die Lieferung einer mangelhaften Sache eine Erfüllung des Kaufvertrages dargestellt hatte.

**Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Käufer bei Auftreten eines Mangels der verkauften Sache immer einen Nacherfüllungsanspruch an den Verkäufer hat.**

Der Mangel definiert sich dabei nach dem **subjektiven Fehlerbegriff**, was bedeutet, dass in erster Linie die vertragliche Vereinbarung über die Beurteilung entscheidet, ob ein Mangel bei der verkauften Sache vorliegt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache, wie wohl in den normalen Kaufverträgen meistens, zwischen den Parteien nicht getroffen sein, ist der von den Parteien gewünschte Verwendungszweck der Kaufsache für die Mangelbeurteilung entscheidend.

Ist auch hier keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden, ist wiederum maßgeblich, ob die Kaufsache ...

- sich für die übliche Verwendung eignet,
- eine Beschaffenheit aufweist, die - gemessen an der gleichen Art - üblich ist und
- eine Beschaffenheit aufweist, die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle nochmals, dass bei einem festgestellten Mangel der Käufer der Sache in jedem Fall das Recht hat, vom Verkäufer die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Dieser Nachlieferungsanspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn der festgestellte Mangel völlig unerheblich ist und die Nachlieferung unverhältnismäßige Kosten verursacht. Dann kann der Verkäufer die Nacherfüllung verweigern.

**Problematisch beim Tierkauf ist, dass eine Nacherfüllung wohl hier nur in äußerst seltenen Fällen möglich sein dürfte**, da es sich beim Kaufgegenstand ja um ein individuelles Lebewesen handelt, so dass hier eine Nachlieferung wohl nur dann in Frage kommt, soweit es sich z. B. um eine Verwendung als Schutz- oder Wachhund handelt, wo eine Individualisierung des betreffenden Hundes wahrscheinlich nicht immer erforderlich ist.

In wohl allen anderen Fällen dürfte eine mögliche Nacherfüllung ausscheiden, so dass hier bei einem

Mangel zwangsläufig ein **Schadenersatzanspruch des Käufers** entstehen wird.

Dieser dann entstehende Schadenersatzanspruch des Käufers ist zwar verschuldensabhängig, bei einem vorliegenden Mangel wird jedoch ein Verschulden des Verkäufers angenommen, der Verkäufer muss sich hier also bezüglich seines Verschuldens für den Mangel entlasten. Selbst wenn das gelingt, stehen dem Käufer jedoch weitere Rechte auf **Rücktritt, Minderung** und **Aufwendungsersatz** zu.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Ausführungen selbstverständlich nur um grundsätzliche Ausführungen handelt, die im Interesse der allgemeinen Verständlichkeit erheblich verkürzt sind.

Quelle: SV-Rechtsamt, 2001

